

Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Vereinssatzung, wurde auf der Vertreterversammlung am 28.10.2024 folgende Beitragsordnung verabschiedet, welche ab dem 01.01.2025 gilt.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen des Vereins. Die Beiträge können durch Beschluss des Gesamtvorstandes jährlich an den Preisindex angepasst werden. Eine Erhöhung über den Index hinaus bedarf eines Beschlusses der Vertreterversammlung. Der Gesamtvorstand kann die Beiträge nach eigenem Ermessen auf 10 Cent auf- oder abrunden.

Seit dem 01.01.2025 beträgt der von der Vertreterversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag als Monatsbeitrag:

Mitglieder bis 6 Jahre	6,50 €
Mitglieder bis 17 Jahre	8,50 €
Mitglieder ab 18 Jahre	8,50 €
Mitglieder ab 24 Jahre	10,00 €
Mitglieder ab 64 Jahre	9,00 €
Schwerbehinderte ab 60% (Nachweis)	8,50 €
Familienbeitrag Kinder ab 24 Jahren werden beim Familienbeitrag nicht mehr berücksichtigt	20,00 €
Passive Mitglieder	4,00 €
Aufnahmegebühr	6,00 €

§ 2 Sonderbeiträge einzelner Abteilungen

Sonderbeiträge, die zusätzlich zum normalen Mitgliedsbeitrag erhoben werden, werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen mit gleichzeitiger Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Die Höhe der Sonderbeiträge (Monatsbeiträge) betragen zum 01.01.2025:

Judo	6,00 €
Boxen 0 – 17 Jahre	7,00 €
Boxen ab 18 Jahre	8,50 €
Handball* 0 – 6 Jahre	3,00 €
Handball* 7 – 17 Jahre	6,50 €
Handball* ab 18 Jahre	8,50 €
Turnen (Geräte)	23,00 €
Kinderturnen 0 – 6 Jahre	5,50 €
Kinderturnen ab 7 Jahre	3,50 €
Tischtennis	5,00 €

* Bei Familien mit mehr als zwei aktiven Mitgliedern beim Handball zahlen nur die beiden Ältesten den Zusatzbeitrag. Übungsleiter, Helfer und Schiedsrichter zahlen jeweils den 1/2 Zusatzbeitrag.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge einschl. der Sonderbeiträge werden in vier Quartalsbeiträgen vom Gesamtverein erhoben und sind an folgenden Terminen eines jeden Jahres fällig: 15.01.; 15.04.; 15.07. und 15.10.

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftinzug zu den angegebenen Terminen. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem SCN den Auftrag zum Einzug der fälligen Beiträge per Lastschrift vom anzugebenden Konto.

Wer die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erwirbt, zahlt den Beitrag anteilmäßig ab Eintrittsmonat. Entstehende Kosten, die dem SC 28 Nordwalde e.V. durch Rückbuchungen bzw. Stornierungen entstehen, werden vom jeweiligen Mitglied getragen. Eine Rückforderung der Beiträge nach dem Beitragseinzug ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Zuordnung

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Altersstufen. Eine Erstattung der Beiträge, sofern ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig bis zum Ablauf eines Quartals eingereicht wird, erfolgt nicht.

§ 6 Freistellung im Einzelfall

Auf Antrag kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Freistellung in der Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft ist ein Mitglied ab der nächsten Beitragsfälligkeit für ein Jahr von der Beitragspflicht befreit, wenn es zum Zeitpunkt des Freistellungsantrages mindestens zwei Jahre beitragspflichtiges Mitglied des Vereins war. Ein entsprechender Antrag ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Spielberechtigungsantrag

Ein Spielberechtigungsantrag darf für die am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Mitglieder erst dann ausgestellt werden, wenn ein unterschriebener Aufnahmeantrag mit Angabe der Kontoverbindung vorliegt.

Nordwalde, den 28.10.2024